

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

178 (5.6.1844)

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei den nächstgelegenen Postämtern in Karlsruhe bei Mallisch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 178 u. 179.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [5. Juni.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Ihstein, Kuenzer, Mathy, Windeschwender, Sander, Welscher, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Mallisch und Vogel.

77ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

Bekk. Man betrachte die Bürgermeister nicht als eigentliche Richter; sie sollen geringere Sachen mehr vertraulich erledigen. Das Universitätsamt sei das Amtsgericht der Studenten und es sei gleichgültig, ob dasselbe hier besonders erwähnt werde oder nicht. Der Antrag des Abg. Bassermann führe nicht zur Aufhebung der Militärgerichte, welche ja, selbst nach diesem Antrage, noch für gewisse Vergehen und Verbrechen fortbestehen müssen, wie z. B. bei dem Kameradendiebstahl u. s. w. — In Frankreich seien für bürgerliche Streitigkeiten die Civilgerichte, für Strafsachen dagegen die Militärgerichte competent. Unter Napoleon habe der Plan bestanden, auch die gemeinen Verbrechen den ordentlichen Gerichten zu überweisen; allein die Erlassung des Gesetzes über Ausscheidung dieser von den Militärvergehen sei unterblieben. Daß in gewissen Fällen auch Militärs vor den Assisen erscheinen, komme daher, daß bei einem Complotte der privilegierte Gerichtsstand aufhöre. Es habe Vieles für sich, die gemeinen Verbrechen vor den gewöhnlichen Gerichten zu verhandeln; allein dann müßte eine Ausscheidung gemacht werden. Daher könne durch ein bloßes Amendement nichts geschehen, sondern der Antrag müßte an die Abtheilungen oder an die Commission verwiesen werden, um die Vorlage eines besonderen Entwurfes zu veranlassen.

Welscher hält die Universitätsämter nicht für Amtsgerichte, sondern für einen privilegierten Gerichtsstand, der zwar unserer Zeit nicht angemessen sei, zu dessen Aufhebung er übrigens die vorliegende Gesetzgebung auch nicht für den schicklichen Anlaß hält, der aber noch weniger durch Erwähnung in dem Gesetz sanctionirt werden sollte. Hinsichtlich der Militärgerichte theilt er die Ansicht des Abg. Bassermann; man sei leider in der Kammer nicht mehr ein-

stimmig über Fragen des allgemeinen Rechtes und der Freiheit, allein wenn in dieser Beziehung jetzt etwas zu erreichen wäre, so würde doch die große Mehrheit sich im Sinne des Antrags erklären (Bekk: Ganz gewiß).

Er unterstütze den Antrag, weil er sich nach seiner Ueberzeugung hier entscheiden müsse. Die privilegierten Gerichtsbarkeiten seien eine Krankheit, die weiter um sich greife; auch die Streiter für den Herrn, die einer gewissen Richtung angehörigen Geistlichen, würden ihren privilegierten Gerichtsstand wieder begehren. Die Verweisung auf den Bund passe nicht, da derselbe, als völkerrechtlicher Bund, zwar für die allgemeinen völkerrechtlichen Verhältnisse und für die innere und äußere Sicherheit Deutschlands zu sorgen, sich aber nicht in die inneren Einrichtungen unserer Gesellschaft zu mischen habe. Er wünscht, daß der Antrag des Abg. Bassermann an die Commission gewiesen werde.

Staatsrath Jolly beschränkt sich auf die allgemeine Bemerkung, daß der Antrag, wenn er angenommen werden sollte, ohne Resultat bleiben müsse, und zwar schon aus den von dem Abg. Bekk angeführten Gründen. Ueberhaupt sei jede absolute Gleichheit, wie man sie vor dem Gesetz wolle, eigentlich ein Unding, denn eine Menge von Verhältnissen gebieten Ausnahmen. In wie fern solche bei dem Militär nothwendig seien, liege zum Theil auf flacher Hand. Alle wichtigeren Vergehen der Militärs werden übrigens auch bei uns von den Civilgerichten abgeurtheilt. Schließlich erinnert er wiederholt daran, daß man mit Amendements nicht sogleich ganz neue Einrichtungen herbeiführen könne.

Bassermann modifizirt seinen Antrag dahin, denselben an die Commission zu weisen, indem er voraussetzen zu können glaubt, daß die badische Kammer einen solchen Antrag nicht werde fallen lassen. Bei ganz schweren Verbrechen (wo der Militär ohnehin dieses zu seyn aufhört), werde er allerdings der Civilbehörde übergeben, allein bei Verwundungen, wie sie im vergangenen Winter in Mannheim vorgekommen, urtheile das Militärgericht. Der Redner

fährt fort: Dabei bedaure ich nur, daß mich der Abg. Rettig abermals nöthigt, auf die Verhältnisse der Staatsdiener zurückzukommen. Er sagte, ich, der ich von einer Verschmelzung der Stände spreche, gebe selbst kein gutes Beispiel davon, indem ich den Staatsdienern feindlich gegenüber trete. Dies ist unwahr. Ich habe die Staatsdiener immer nur beklagt, daß man sie abhängig machen und zu Werkzeugen verwandeln wolle, durch Wahrescripte und andere Dinge, welche ich im Interesse des Friedens nicht weiter berühren will. Ich habe von ihnen in ihrem eigenen Interesse gewünscht, daß sie unabhängig bleiben sollen, wie sie es früher waren. Ich habe bei jenem bekannten Anlaß für die Staatsdiener und namentlich auch für die Richter gesprochen; allein mit demjenigen Theil der Staatsdiener, der sich abhängig machen läßt, will ich allerdings die unabhängigen Bürger nicht verschmelzen. Wenn die Staatsdiener sämmtlich wieder unabhängig werden, dann wird sich die Verschmelzung von selbst geben.

Regenauer fragt, ob denn die Staatsdiener abhängig seien.

Bassermann: In jedem Stande gibt es abhängige Leute.

Staatsrath Jolly: Unter den Bürgern gibt es mehr von der Regierung abhängige Leute als unter den Staatsdienern.

Bassermann: Warum hat denn die Regierung auf ihrer Seite so wenig Bürger? — Ich bedauere, daß mich der Abgeordnete Rettig darauf zu sprechen gebracht hat, ich selbst wäre nicht darauf gekommen. Schließlich muß ich an eine Aeußerung des Ministers Winter vom Jahr 1835 erinnern, daß die Militärgerichtsordnung, wie sie bei uns besteht, einer Verbesserung durchaus benöthigt sei. Wir sagen nicht, — waren seine Worte, — daß überhaupt der Militärgerichtsstand so fortbestehen solle, wie bisher; die Regierung hat schon längst das Gegentheil gefühlt, und deshalb die nöthige Vorkehrung machen lassen, die Ihnen vorgelegt werden wird. — So viel ich aber weiß, ist seit jener Zeit der Kammer in diesem Betreff nichts vorgelegt worden, und es mag in diesem Wort mein Antrag auf eine Verbesserung des jetzigen Zustandes eine triftige Begründung finden. Die Aeußerungen des badischen Ministers, sage ich, begründen meinen Antrag, und die Vertreter des Volkes werden ihn daher nicht fallen lassen.

Sander ist überhaupt kein Freund von Vorrechten und privilegierten Gerichtsständen; gegenüber von dem Militär aber um so weniger, weil sich dieses schon im Besitz so vielfacher anderer Privilegien und Vorrechte befindet und seine Gerichtsbarkeit sehr leicht dazu benützt werden kann, diese Vorrechte und Privilegien auf bedenkliche Weise

noch zu vergrößern. Er hat nichts dagegen, daß man die Commission beauftrage, der Kammer einen Bericht darüber zu erstatten, obgleich er im Hinblick auf die Zusammensetzung derselben daraus wenig Hoffnung für die Beseitigung der Militärprivilegien schöpft. Da es aber, außer den im Paragraphen aufgeführten, noch weit mehr besondere Gerichte gebe, so beantragt er, in dem Gesetz die Ausführung des Militärgerichts und der Austrägalinstanz der Standesherrn zu unterlassen, und sich lediglich auf den Satz zu beschränken „vorbehaltlich der durch besondere Gesetze oder besondere Anordnungen geregelten Gerichtsstände.“ Hauptsächlich deshalb, damit nicht, wenn der Paragraph nach seiner bisherigen Fassung stehen bleibt, die Militärgerichte dadurch zum erstenmal die Sanction der Kammer erhalten.

Weizel verkennt nicht, daß die Militärgerichtsbarkeit, hauptsächlich aber das Militärstrafrecht einer Verbesserung bedarf, wie sich denn auch, dem Vernehmen nach, die Militärbehörden selbst mit einer Revision des Zustandes ihrer Strafrechtspflege befassen, also in dieser Hinsicht wohl etwas Besseres zu erwarten sein werde. Gegen den Antrag des Abg. Bassermann selbst hat er das formelle Bedenken, daß ein solcher bei Gelegenheit des §. 2 nicht gestellt werden könne, weil er nichts anderes, als die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit für gewisse Fälle, also die Abänderung eines bestehenden gesetzlichen Zustandes bezwecke. Jedenfalls müßte die Sache in die Abtheilungen und nicht speciell an die schon bestehende Commission verwiesen werden.

Treurt setzt auseinander, wie er im Jahr 1835, als er seine Motion auf Abschaffung des privilegierten Gerichtsstandes des Militärs begründet, nicht von der sanguinischen Hoffnung ausgegangen, es werde dieses Privilegium sofort aus der Welt verschwinden, vielmehr hält er es für zu tief in unsere Verhältnisse gewurzelt, als daß es auf den ersten Schlag fallen könnte, fallen werde es aber auch ein Mal müssen. Sein nächster Zweck sei damals gewesen, darauf aufmerksam zu machen, daß die Militärgerichtsbarkeit mit Umsicht und mit der erforderlichen Strenge gehandhabt werden müsse, um nicht den Unwillen des Volks zu erregen, und diese Absicht glaubt er nicht ganz verfehlt zu haben, zumal, da er sich auf die damalige Zusicherung von der Regierungsbank aus, daß die Regierung selbst mit dem Gedanken einer zweckmäßigen Modification der Militärgerichtsverfassung umgehe, beruhigen zu können glaubte. Schließlich ist er auch der Meinung, daß die Sache an die Abtheilungen verwiesen werde, um dort zur gründlichen Behandlung des Gegenstandes eine neue Commission zu wählen.

v. Hst ein unterstützt den so modificirten Antrag des Abg. Bassermann; ebenso den Antrag des Abg. Sander in

Beziehung des Schlusssatzes des Art. 2. — Die Kammer soll nicht heute zum ersten Mal die Militärgerichtsbarkeit als gesetzlich sanktioniren, weil sie nicht mit ihr berathen worden ist. Ich muß hierbei der Kammer zu bedenken geben, daß seit der Motion des Abg. Tresfurt, die derselbe mit so viel Kraft und Freimuth entwickelt hat, der Aufwand für die Militärgerichtsbarkeit in dem Budget unter dem vorübergehenden Aufwand aufgeführt wird, weil man, sich verlassend auf den einstimmigen Beschluß der Kammer, voraussehen konnte, daß dieser Baum zwar nicht gleich fallen, aber doch endlich dem Uebel werde gesteuert werden. In dem diesjährigen Budget hat nun zwar die Regierung die fraglichen Positionen anders behandelt, allein ich rathe der Kammer, das bisherige Verfahren auch fernerhin zu beobachten, dann aber auch nicht durch unveränderte Annahme des §. 2 die Einrichtung zu sanktioniren, worüber schon so viel geklagt wurde.

Staatsrath Jolly glaubt, die Verweisung an die Abtheilungen werde kein anderes Resultat haben, als das vom Jahr 1835. Das Kriegsministerium, welches mit der Militärgesetzgebung beschäftigt sei, warte nur mit den Vorlagen, bis die allgemeine Gesetzgebung zu einem bestimmten Resultat gediehen, an welches sich jene anschließen müsse.

Böhme hält gleichfalls die Militärgerichte einer Verbesserung bedürftig, sieht aber auch mit dem Hrn. Regierungscommissär vor der Hand die Erfolglosigkeit der Verweisung in die Abtheilungen voraus.

Die Kammer beschließt sofort:

- 1) den Antrag des Abg. Baffermann als Motion zu betrachten, und zur geschäftsordnungsmäßigen Berathung an die Abtheilungen zu verweisen;
- 2) den Nachsatz des §. 2 nach dem Antrag des Abg. Sander zu fassen.

§. 3. Regierungsentwurf.

Hecker begründet, unter Hinweisung auf seine Druckschrift, den Antrag, dem Amtsrichter zwei Schöffen aus dem Volke beizugeben, welcher bei der Abstimmung mit 28 gegen 25 Stimmen verworfen wird. Wir sehen uns bei der Wichtigkeit der Sache veranlaßt, die Diskussion darüber ausführlich nachzuliefern. §. 3 angenommen.

§. 4. Commissionsantrag:

„Die Bezirksgerichte urtheilen in Versammlungen von drei Mitgliedern. Ein Mitglied derselben wird als Untersuchungsrichter aufgestellt, welchem dabei auch andere Gerichtsmitglieder wo nöthig, Aushilfe leisten. Der Untersuchungsrichter darf in Sachen, in welchen er die Untersuchung geführt hat, bei Beschlüssen oder Entscheidungen des Bezirksgerichts nicht mitstimmen, und eben so wenig

sein Stellvertreter, in so fern sich dessen Theilnahme an der Untersuchungsführung nicht bloß auf einzelne Untersuchungshandlungen beschränkt hat“ §. 4 angenommen.

§. 5. Regierungsentwurf.

Sander will die Zahl der Handelsrichter bei dem Hofgericht auf fünf beschränkt wissen.

Goll stellt den Antrag in zweiter Instanz das Gericht aus drei Handelsleuten und zwei rechtsgelehrten Richtern zu bilden, weil er der vollen Ueberzeugung ist, daß in solchen Sachen die Kaufleute bessere Richter sind, als alle Juristen der Welt.

Staatsrath Jolly macht darauf aufmerksam, daß eine überwiegende Anzahl von Kaufleuten im Gericht leicht zu dem Vorwurf der Parteilichkeit Anlaß geben könnte.

Matth schließt sich dem Vorschlag des Abg. Goll an, und stellt für den Fall, daß 7 Mitglieder beibehalten werden sollten, eventuell den Antrag, 3 Rechtsgelehrte und 4 Kaufleute zu wählen.

Sander, Buhl und Kettig unterstützten den Antrag gleichfalls.

Bekk und Jungmanns erklären sich gegen den Antrag und für den Regierungsentwurf.

Bei der Abstimmung wird mit Umgehung der besonderen Anträge der Regierungsentwurf angenommen.

Schluß der Sitzung.

78ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 1. Juni 1844. Unter dem Vorsthe des Vicepräsidenten Bader. Auf der Regierungsbank Staatsrath Jolly, Ministerialrath Brauer.

Folgende Eingaben werden vorgelegt:

durch das Sekretariat: Eingabe der Wahlmänner von Weimdingen, Bambach, Bellingen, Rheinweiler, Blänsingen, Weisersweiler und Obereggenen, (weitere) Bestätigung einer Neuserung des Abg. Gottschalk, den jüngsten Wahlakt in Kandern betreffend; ferner eine Petition der Bürgermeister des Amtsbezirks Wertheim, Ablösung der Schafübertriebsberechtigungen betreffend;

durch den Abg. Kettig: Petition der Gemeinde Reilingen, in demselben Betreff;

durch den Abg. Welcker: Petition des Dr. A. Heinrich aus Karlsruhe, um Bewilligung einer lebenslänglichen Sustentation.

Der Präsident macht bekannt, daß zur Begutachtung der Motion des Abg. Kettig: Abänderung des Gesetzes über die Flußbausteuer — gewählt worden sind, die Abg. Dörr, Reichenbach, Rombride, Bleidorn, Blankenhorn.

Die Tagesordnung führt auf die Fortsetzung der Discussion über die Gerichtsverfassung.

§. 6. „Die Hofgerichte urtheilen in bürgerlichen Rechts- sachen in Versammlungen von fünf und in Strafsachen in Versammlungen von sechs Mitgliedern, das Ober- hofgericht dagegen sowohl in bürgerlichen Rechts- sachen, als in Strafsachen, in Versammlungen von sieben Mit- gliedern.

Zu prozessleitenden Verfügungen genügen sowohl bei den Hofgerichten als bei dem Oberhofgerichte drei Mit- glieder.“

§. 6 a. „Sind mehr Richter vorhanden, als nach den §§. 4 und 6 zur Sitzung beizuziehen sind, so haben sie nach einer festzusetzenden Reihenfolge einzutreten.“

§. 7. „Ist ein Erkenntnis nach gesetzlicher Vorschrift in vollem Rathe zu erlassen, so haben alle nicht verhinderten Mitglieder mitzustimmen, und jedenfalls in größerer An- zahl als in den §§. 4 und 6 bestimmt ist.

Erscheinen sie in gerader Anzahl, so tritt, wenn es sich um eine bürgerliche Rechts- sache handelt, das jüngste Mitglied ab.“

werden nach der angegebenen Fassung der Commission an- genommen.

§. 8 wird nach dem Commissionsantrag mit dem von dem Abg. Buhl vorgeschlagenen Zusatz im Absatz 3 in folgender Fassung angenommen:

„Zur Besetzung des Gerichts gehört überall zugleich die Anwesenheit eines beidigten Protokollführers, welchen das Justizministerium ernannt, und nur bei Verhinderung des Ernannten oder in Erledigungsfällen vorübergehend das Gericht selbst aufstellt.

Der Amtsrichter, Untersuchungsrichter oder Gerichts- deputirte, welcher Proceßhandlungen vornimmt, darf keinen Protokollführer beiziehen, welcher mit ihm in gerader Abstammung oder im zweiten oder dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

Auch dürfen nicht zwei auf solche Weise unter sich ver- wandte oder verschwägte Personen Mitglieder eines Gerichtshofs sein, noch auch in der nämlichen Sache ihr Stimmrecht ausüben.“

§. 9 wird nach dem Regierungsentwurf angenommen.

§. 10. „Zur Aushilfe für Amtsrichter, Untersuchungs- richter und Staatsanwälte, und um dieselben in Fällen von Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung zu ver- treten, kann das Justizministerium ständige rechtsgelehrte Stellvertreter ernennen, welche nicht Staatsdiener im Sinne der Pragmatik vom 30. Januar 1819 sind.

In gleicher Weise kann für den Amtsrichter, wenn er

keinen ständigen Stellvertreter hat, oder wenn auch dieser abwesend, oder sonst verhindert ist, vorübergehend auch das Bezirksgericht einen rechtsgelehrten Stellvertreter aufstellen, und ebenso für den Staatsanwalt der Präsident des Gerichts, bei welchem derselbe angestellt ist.“

§. 10 a. Einem Rechtspraktikanten, der nicht als Stell- vertreter (§. 10) aufgestellt ist, kann der Amtsrichter nur in eilenden Fällen die Vornahme einzelner gerichtli- chen Handlungen übertragen.

Dasselbe gilt vom Untersuchungsrichter, jedoch findet auch die Uebertragung einer ganzen Untersuchung; aber nur mit Zustimmung des Bezirksgerichtes statt.“

§. 10 b. „Zu den Sitzungen der Bezirksgerichte werden wenn es wegen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung einzelner Gerichtsmitglieder an der erforderlichen Stim- menzahl fehlt, die Amtsrichter des Orts, wo das Bezirks- gericht seinen Sitz hat, oder bei deren gleichmäßiger Verhinderung, die Richter der nächstgelegenen Amts- gerichte nach dem Dienstatler beigezogen.

Ebenso und unter der gleichen Voraussetzung werden zu den Sitzungen der Hofgerichte die in der Sache noch unbefangenen Vorstände und andere Mitglieder des nächsten in der Sache noch unbefangenen Bezirksge- richts nach dem Dienstatler, und zu den Sitzungen des Oberhofgerichts die dienstältesten Mitglieder des nächsten, in der Sache noch unbefangenen Hofgerichts beigezogen.“ werden nach den Commissionsanträgen angenommen.

Tit. II. Von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit

A. der Bürgermeister.

§. 11. Regierungsentwurf.

Welcher stellt den Antrag, für die bürgerlichen Streit- sachen statt des Bürgermeisters, zu Vermeidung einer Menge von Collisionen und Inconvenienzen, einen eigenen Gemeinderichter wählen zu lassen, welchem, als dem Manne des entschiedenen Vertrauens (was der Bürgermeister, un- ter den von Oben herab bei der Bestätigung geltenden Grundsätzen, in vielen Fällen nicht sei), auch eine mehr erweiterte Competenz, als der Entwurf besage, zugestanden werden könne, und von welchem in der Regel eine unpar- teiischere Justiz zu erwarten sein werde, als von dem zu- gleich als Administrativbeamten dastehenden Bürgermeister.

Zittel unterstützt den Antrag im Interesse der Parteien, welche dadurch eine promptere Justiz zu gewärtigen haben und im Interesse der Bürgermeister selbst, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen bergestalt mit Arbeit über- häuft seien, daß ihnen für das wichtige Amt der kleinen Gerichtsbarkeit fast keine Zeit mehr übrig bleibt, und ein

großer Theil derselben schon jetzt seines Amtes überdrüssig sei.

Jörger ist nicht für den Vorschlag, indem in größern Städten zu diesem Zweck bereits ein zweiter Bürgermeister bestehe, und kleineren Orten, da durch Bestellung eines Gemeinderichters Kosten erwachsen, diese Einrichtung keineswegs angenehm sein dürfte.

Beff schlägt zu Vermittelung der allseitigen Interessen vor: es den Gemeinden zu überlassen, ob sie einen Gemeinderichter wählen wollen.

Meier erklärt sich gegen den Antrag des Abg. Welcker, unterstützt dagegen den des Abg. Beff.

Ministerialrath Brauer ist der Ansicht, daß gerade durch Aufstellung eines solchen Richters und durch die nothwendige Trennung der Befugnisse vielerlei Kompetenzconflikte eintreten und eine Menge Reibereien in der Gemeinde entstehen müßten, da sich voraussichtlich zwei Parteien dadurch bilden würden.

Weizel und Rombride erklären sich gegen den Antrag und stimmen für den Regierungsentwurf.

Gottschalk glaubt, daß durch öffentliche und mündliche Verhandlung vor dem Gemeinderath sowohl bedeutende Zeitersparniß eintreten, als auch viele Schreiberei und Rekurse erspart werden würden; er selbst habe dieses Verfahren vor einem vermittelnden Collegium öfters sehr erprobt gefunden. Justiz und Administration wünscht er auch in dieser untersten Instanz getrennt, weil ihm der Bürgermeister gar zu oft ein abhängiger Polizeimann ist.

Nach einer weitem Diskussion, an welcher, außer dem Regierungskommissär und Berichterstatter, (welche beide nebst den Abg. Knapp, Martin und Litschgi sich für den Regierungsentwurf erklären) — die Abg. Welcker, Blankenhorn und Gottschalk noch Theil nehmen, wird der Antrag des Abg. Beff: „daß jede Gemeinde beschließen kann, einen zweiten Bürgermeister zu wählen, welcher als Ortsrichter die bisher dem Bürgermeister allein zugewiesene Gerichtsbarkeit ausübt“ — angenommen; ebenso der §. im Allgemeinen.

§. 12. Commissionsantrag:

„Die Bürgermeister haben die bei ihnen anhängig gemachten Streitsachen innerhalb vierzehn Tagen zu erledigen. Sie sind rücksichtlich des Verfahrens an die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung nicht gebunden, müssen jedoch die Erkenntnisse schriftlich erlassen, widrigenfalls dieselben als nicht ergangen betrachtet werden.

Demjenigen Theile, dessen Beschwerdesumme fünf Gulden oder darüber beträgt, steht gegen die Erkennt-

nisse der Bürgermeister die Appellation an das Amtsgericht zu, welches dieselbe in den für die Prozeßordnung bestimmten Formen erledigt, jedoch, so weit nöthig, nach vorheriger Ergänzung der Verhandlungen.“

Blankenhorn stellt den Antrag, daß die Bestimmung aufgenommen werde, den schriftlichen Erlaß der Erkenntnisse von dem Verlangen des Betreffenden abhängig zu machen.

Bassermann beantragt: „daß in allen Fällen eine unbedingte Appellation von den Rechtskenntnissen des Bürgermeisters zugelassen werden solle.“ (Vielfache Unterfügung.)

An der Diskussion darüber nehmen Theil, die Abg. Baum, Knapp, Hecker, Sander, Jungmann, Welcker, Gottschalk, Weizel und Jörger.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Blankenhorn verworfen, dagegen der des Abg. Bassermann angenommen.

§. 13 wird nach dem Regierungsentwurf angenommen.

§. 14 wird nach dem Commissionsantrag angenommen. Er lautet:

„Wenn der Bürgermeister eine Sache innerhalb der im §. 12 bestimmten vierzehn Tage nicht erledigt, und selbst innerhalb weiterer acht Tage, die ihm von dem Amtsgericht auf deshalb erhobene Beschwerde anzuberaumen sind, das Erkenntniß nicht verkündet, so hat das Amtsgericht je nach dem Antrage des Klägers die Sache zur eigenen Verhandlung an sich zu ziehen, oder den Bürgermeister durch Strafverfügungen zur Erledigung der Sache anzuhalten.“

B. der Amtsgerichte.

§. 15. Commissionsantrag:

„Mit Vorbehalt der in den §§. 11 — 14 enthaltenen Bestimmungen und mit Ausnahme der Fälle, wo der Beklagte einen befreiten Gerichtsstand hat, bilden die Amtsgerichte die erste Instanz:

- I. in allen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand mit Einrechnung der bis zum Tage der Klage geforderten Zinse und Früchte den Werth von zweihundert und fünfzig Gulden nicht übersteigt, sodann
- II. auch bei dem Dasein eines Streitgegenstandes von höherem Werthe:

1. für Wandelklagen wegen Viehmängel —
2. für Streitigkeiten über Leistungen zu laufendem und künftigem Unterhalte;
3. für Aufforderungen zur Klage und öffentliche Vorladungen unbekannter Betheiligten (bürgerliche Prozeß-Ordnung Tit. XXXVII.);

- 4. für Gantsachen;
 - 5. zu Ertheilung einstweiliger Verfügungen, in so weit ein darauf gerichtetes Gesuch nicht blos als eine Nebensache in einem bereits anhängigen Prozesse (Prozess-Ordnung § 31) bei dem Richter der Hauptsache angebracht wird — und unter der nämlichen Voraussetzung;
 - 6. in Besitzstreitigkeiten, und
 - 7. Arrestsachen, wobei die Arrestanlegung in Fällen des §. 23 der bürgerl. Prozess-Ordnung bei Ansprüchen von mehr als zweihundert und fünfzig Gulden für die Hauptsache die Zuständigkeit des Bezirksgerichts begründet.
- Ferner sind die Amtsgerichte ohne Rücksicht auf die Summe zuständig:
- 8. für bedingte Zahlungsbefehle (Prozess-Ordnung Tit. XXXIV.)"

Bassermann beantragt, die Kompetenz des Einzelrichters auf 150 fl. zu beschränken. Unterstützt von den Abg. Hecker, Sander, Knapp und Gottschalk.

Martin beantragt, mit Bezugnahme auf die in letzter Sitzung bei Verathung der Einführung von Collegialgerichten entwickelten Gründe, die Erhöhung der amtsrichterlichen Kompetenz auf 500 fl. nach dem Regierungsentwurf, welcher schon Beschränkungen genug enthalte.

Die Abg. Litschgi, Rombride, Böhme und Staatsrath Jolly äußern sich in demselben Sinne.

Vekl spricht sich für den Antrag der Commission aus, welchen er für hinlänglich beschränkend hält.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag in seiner ganzen Ausdehnung, mit Umgehung der Abänderung bezweckenden Vorschläge angenommen.

§. 15 a. Commissionsantrag:

„Derjenige, der vor dem Amtsgericht mit einer Klage belangt ist, kann bei demselben eine Widerklage nur in so fern anbringen, als sie mit der Vorlage aus den nämlichen Rechtsverhältnissen entspringt oder der Gegenstand der Widerklage den Werth von zweihundert und fünfzig Gulden nicht übersteigt.

Wenn der Beklagte in andern Fällen wegen des Gegenstandes, wegen dessen die Widerklage nicht zulässig ist, eine eigene Klage vor dem Bezirksgericht erhebt, und darüber, daß dies geschehen, noch vor Verkündung des amtsgerichtlichen Urtheils dem Amtsgericht eine Nachweisung übergiebt, so kommen die Vorschriften der §§. 321 und 322 der Prozess-Ordnung ebenfalls zur Anwendung.“

Hecker beantragt die Aufnahme einer Bestimmung:

„daß wenn ein Badener von einem Ausländer bei einem inländischen Gerichte belangt würde, Jener, unabhängig von jeder Summe, bei demselben Gerichte eine Widerklage erheben könne.“

Weller und Sander unterstützen den Antrag.

Die Kammer genehmigt den Paragraphen mit diesem Zusatz, vorbehaltlich der Redaktion.

Hecker knüpft die weitere Bemerkung an, daß es höchst wünschenswerth wäre, wenn die Regierung auf die Wiederherstellung des gestrichenen, so äußerst wichtigen Art. 14 des Landrechts Bedacht nehmen wolle.

§. 15 b. Commissionsantrag:

„Was von den Amtsgerichten gilt (§§. 15 und 15 a.), findet auch Anwendung auf den ältesten Rath des Bezirksgerichts hinsichtlich der Streitsachen der im Bezirke angestellten Amtsrichter (§. 28 der bürgerlichen Prozessordnung)“

wird angenommen.

§. 16. Die Verathung darüber wird auf die nächste Sitzung ausgesetzt.

C. Der Hofgerichte.

§. 17. Commissionsantrag:

„Für Diejenigen, welche bisher bei dem Hofgericht einen befreiten Gerichtsstand hatten, tritt an die Stelle des Hofgerichts das Bezirksgericht, welches in andern Fällen nur dann die erste Instanz bildet, wenn die Sache nach §. 15 die Zuständigkeit des Amtsgerichts übersteigt.

Hat das Bezirksgericht ein Erkenntniß in erster Instanz gegeben, so kann das Gesuch um eine dem Amtsgericht zum Vollzug zuzustellende Vollstreckungsverfügung bei dem Bezirksgerichte angebracht, oder es kann die Vollstreckung unter Vorlage des Urtheils und, wo nöthig, einer Bescheinigung der Bezirksgerichtskanzlei über die Rechtskraft desselben bei dem Amtsgericht unmittelbar nachgesucht werden. In beiden Fällen entscheidet das Amtsgericht alle im Vollstreckungsverfahren vorkommenden Streitpunkte, einschließlich der Ansprüche, welche Dritte nach §. 1,072 u. f. der bürgerlichen Prozessordnung im Wege der Einsprache am Gegenstand der Vollstreckung geltend machen.“ — wird angenommen.

(§§. 17 a, 17 b, 17 c siehe §§. 23, 24 und 25.)

§. 18. Regierungsentwurf, mit Abänderung von „Hofgericht“ in „Bezirksgericht.“ — wird angenommen.

§. 19. Erster Absatz mit Veränderung von „Hofgericht“ in „Bezirksgericht,“ nach dem Regierungsentwurf; — sodann weiter:

„Wenn das Bezirksgericht die Klage wegen Unerheblichkeit der vorgetragenen Thatsachen nicht sofort ver-

wirft, so stellt es dieselbe dem Amtsrichter zurück, damit dieser die Beteiligten vernehme, die von ihnen vorgeschlagenen Beweise erhebe und die Sache auf solche Weise zur bezirksgerichtlichen Schlußverhandlung vorbereite.“

§. 20 wird auf ein von dem Abg. Hecker erhobenes Bedenken: wie es bei der Vorlage einer schriftlichen Vernehmlassung eines Weitenfernten, welcher nicht erscheinen könne, gehalten werden solle, — an die Commission zurückgewiesen.

§. 20 a. Commissionsantrag:

„Hat das Bezirksgericht in Fällen, wo die Klage auf mehrere thatsächliche Gründe gebaut ist, nur hinsichtlich einzelner die Untersuchung und Verhandlung angeordnet, hinsichtlich anderer aber die Ladung versagt, so wird, wenn der Kläger in der letztern Beziehung den Refurs ergreift, das Verfahren einstweilen auch hinsichtlich der erstern Klagegründe eingestellt, sofort, wenn das Refursgericht die Beschwerde gegründet findet, die Verhandlung und Aburtheilung der ganzen Klage einem andern Bezirksgerichte übertragen.“

§. 21. Commissionsantrag:

„Die Vorschriften der §§. 19, 20 und 20 a gelten auch bei Klagen auf Ehescheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett. Jedoch hat der Amtsrichter, ehe er die Klage dem Bezirksgerichte vorlegt, nicht nur die etwa unterlassene Beibringung des im §. 61 der Eheordnung vorgeschriebenen Meldscheins zu verfügen, sondern auch den im Landrechtsatz 239 erwähnten Versuch zur Wiedervereinigung selbst vorzunehmen.“

Die Bestimmungen der Landrechtsätze 236—250, 252, 255—257, 262, 263, 274 und 307 finden keine Anwendung.

Die in den Landrechtsätzen 267—270 erwähnten sorglichen Maßregeln gehören zur Zuständigkeit des Amtsgerichts. Die Appellation gegen das Erkenntniß desselben wird als eine eilende Sache behandelt; sie hat keine aufschiebende Wirkung.“

werden s. red. (in Beziehung auf die Allegationen) angenommen.

§§. 22 (s. red.), 23 (s. red.), 24 und 25 werden mit Veränderung des Wortes „Hofgericht“ in „Bezirksgericht“ angenommen.

Vor dem Schlusse der Sitzung wird der von dem Abg. Sander angezeigte Antrag (s. Landtagszeitung S. 774) an die Commission zur Begutachtung verwiesen.

Schluß der Sitzung.

79ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 3. Juni 1844. Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Bader. Auf der Regierungsbank: Staatsrath Jolly, Ministerialrath Brauer.

Folgende Eingaben werden vorgelegt:

Durch den Abg. Blankenhorn-Krafft, Bitte der Hufschmiede der Bezirke Schopfheim, Lörrach, Müllheim etc., um Aufstellung einer bessern Prüfungskommission der Hufschmiede für jeden Amtsbezirk.

Durch den Abg. Regenauer: Bitte des landwirthschaftlichen Bezirksvereins zu Eppingen, Errichtung von Ackerbauschulen betr.

Dem Abg. Schaaff wird ein erbetener achttägiger Urlaub verwilligt.

Der Präsident zeigt an, daß Professor Dr. Brucker der Kammer seine Schrift über das Fremdwörterwesen eingebracht, welche mit Dank anzunehmen sei.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Diskussion über die Gerichtsverfassung.

Der in voriger Sitzung übergangene §. 16 lautet nach dem Commissionsantrag:

„In Beziehung auf das Verfahren der Amtsgerichte gelten abweichend von der bürgerlichen Prozeßordnung folgende Bestimmungen:

1) In den Fällen des §. 359 der bürgerlichen Prozeßordnung kommt selbst wenn die Klage schriftlich übergeben ist, stets die Vorschrift des §. 248 zur Anwendung, indem der Kläger unter Bezeichnung der Mängel der Klage zur Verbesserung derselben vorgeladen, oder wenn die Vorladung wegen großer Entfernung oder aus andern Gründen nicht angemessen erscheint, zu solcher Verbesserung durch schriftlichen Bescheid veranlaßt wird.

1 a) Bei jeder Tagfahrt hat der Richter die Parteien auf die Rechtsnachtheile der Unterlassung oder der ungeschehlichen Vornahme ihrer Vertheidigungshandlungen aufmerksam zu machen, und daß dieß geschehen, im Protokoll zu bemerken, ohne daß jedoch hiedurch die Rechtsbeständigkeit des Verfahrens selbst bedingt ist;

2 b) eine Tagfahrt kann gegen Denjenigen, der nicht längstens innerhalb einer Stunde, von der in der Vorladung bestimmten Zeit an gerechnet, erscheint, als abgelaufen betrachtet werden.

2) Ist wegen des Nichterscheinens einer Partei bei einer Tagfahrt zur Fortsetzung der Verhandlung, für welche sie bestimmt war, eine weitere Tagfahrt anzuordnen, so wird die ausgebliebene Partei neben

der Verfällung in die Kosten der neuen Tagfahrt zugleich zu einer, der Gegenpartei zu bezahlenden Versäumnißgebühr von drei Gulden verurtheilt.

- 3) Nach dem Regierungsentwurf unverändert.
- 4) Im Beweiserkenntniße (§. 393), so wie in der §. 674 a gedachten Verfügung wird, die Fälle des schriftlichen Verfahrens (218) ausgenommen, statt der Bestimmung einer Beweisfrist eine Tagfahrt anberaumt, wo beide Theile die ihnen auferlegten Beweise und vorbehaltenen Gegenbeweise bei Vermeidung des Ausschlusses anzutreten, und und in soweit sie in Urkunden bestehen, diese, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 419 und 420 der bürgerlichen Prozeßordnung, sogleich in Urschrift vorzulegen, sofort, spätestens aber bei der Beweiserhebung, ihre Beweiseinreden gegenseitig vorzutragen und ihre Erklärungen über die vorgelegten Urkunden oder zugeschobenen Eide abzugeben haben. Der Gegner des Beweisführers kann jedoch, wenn ihm die Antretung des Gegenbeweises und der Vortrag der Beweiseinreden nicht sofort möglich ist, zu diesem Behufe die Anordnung einer weitem Tagfahrt verlangen.
- 5) Bei der nämlichen Tagfahrt ist über die Beweiseinreden sogleich zu erkennen, es sei denn, daß ein darüber angetretener Beweis erst zu erheben oder zu dessen Antretung eine neue Tagfahrt in Antrag gebracht wäre. Der Richter kann jedoch die Beweise, gegen welche Einreden vorgebracht sind, mit einseitiger Aussetzung des Erkenntnisses über diese letzteren bis zum Endurtheil, fürsorglich erheben, in so fern er sie nicht als unerheblich oder als unzulässig betrachtet.
- 6), 7), 8), 9), 10), 11) Nach dem Regierungsentwurf unverändert.
- 11 a) Die Verurtheilung in die Kosten verpflichtet nicht zum Erfasse der Gebühren und Reisekosten von Anwälten, in so fern nicht im einzelnen Falle ungewöhnliche Verhältnisse das Bedürfniß eines Anwalts begründet haben.
- 12) Nach dem Regierungsentwurf unverändert.

Hecker macht diesem Paragraphen den Vorwurf, daß er bei den Untergerichten an die Stelle der Verhandlungsmarime die Inquisitionsmarime setze, mithin die seit 2000 Jahren geltenden Grundsätze der Prozeßgesetzgebung aufgabe, ohne dadurch die Selbstvertretung der Partien zu erleichtern, noch das Verfahren abzukürzen, im Gegentheil dasselbe noch vertheuere.

Sander fügt bei: daß er sich hüten müßte, gegen diesen Paragraphen zu sprechen, wenn er sein Interesse zu Rathe ziehen wollte. Die eingestandene Absicht desselben sei, die Anwälte von den Aemtern zu entfernen, dadurch könnten die bei den höheren Gerichten nur gewinnen. Eben so durch den weitem Umstand, daß das schriftliche Verfahren dem mündlichen nach den hier gegebenen Bestimmungen vorgezogen werden würde; endlich dadurch, daß sich die Restitutions- und Appellationsgesuche bedeutend vermehrten. Da er aber nicht gewohnt sei, seine Interessen anzuschlagen, wo es das Recht gelte, so widersetze er sich den Bestimmungen, welche das Verfahren nicht vereinfachen, sondern nur weiltäufziger und kostspieliger machen müßten und nur dann ihren Zweck erreichten, wenn es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, den Partien die eigene Führung ihrer Sache möglichst zu erschweren. Lediglich einige Förmlichkeiten der jetzigen Prozeßordnung seien dadurch abgekürzt, dagegen aber die Parteien völlig dem Richter in die Hand gegeben; — er hält die darin enthaltenen Bestimmungen für rein undurchführbar und schon von vorn herein den Keim des Todes in sich tragend. Durch die Entfernung der Anwälte (welche keineswegs die Vorwürfe verdienen, die man ihnen machen möchte) von den Aemtern, würden überhaupt die Klagen der Bürger nicht verstummen, denn diese seien nicht gegen die Anwälte, sondern gegen die Richter laut geworden, weil die Justiz in den Händen der Ansfänger liege, welche auf der Universität bekanntlich Alles lernten, nur das nicht, was sie brauchten, das Landrecht und badische Prozeßverfahren. Die Absicht, welche durch die Entfernung der Anwälte erreicht werden wolle, sei ganz offenbar keine andere, als die, den Bürger dem Strafrichter und Polizeibeamten rathlos zu überliefern.

Bek kann den beiden Rednern fast in Allem Recht geben; allein auf diesen Paragraphen angewendet, seien die Säge an den Haaren herbeigezogen. Derselbe ändere in Nichts die Verhandlungsmarime, als deren offenen Anhänger er sich erklärt; man könne jedoch von derselben in so weit abgehen, als nöthig sei, um den Nachtheil zu vermeiden, oder zu vermindern, daß aus Unkenntniß einer Vorschrift das Recht verloren gehe. Durch Einführung dieses Grundsatzes werde eine rechtsgelehrte Vertretung unnöthig, jedenfalls seltener und dadurch größtentheils die Nachtheile der Kosten und (durch die Strafansehung) die Gefahr der Schikane entfernt. Eine größere Verschleppung des Prozeßes, der einmal vor Gericht gebracht ist, könne durch den §. 16 unmöglich herbeigeführt werden. Wenn man die Bestimmungen tabule, wornach der Richter die Klage aufstelle, so müsse man geradezu vorschreiben, daß kein Prozeß ohne Anwälte geführt werden dürfe.

(Schluß folgt.)